

Reglement

**Für den Zertifikatslehrgang für üK-Leiterinnen und Leiter
von Coiffure Suisse**

(Zertifikatslehrgang üK-Leiter/in)

1. Grundlagen

Art. 1 Sinn und Zweck

üK-Leiterinnen und Leiter vermitteln den Lernenden den praktischen Teil der beruflichen Grundbildung. Sie stützen sich dabei auf den Bildungsplan, die Bildungsverordnung sowie weitere unterstützende Dokumente. üK-Leiter/innen planen Lernveranstaltungen stufengerecht, führen diese durch und werten sie aus. Sie unterstützen und begleiten die Lernenden in ihrem konkreten Bildungs- und Lernprozess, reflektieren ihre Arbeit und tauschen sich mit den Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben aus.

Coiffure Suisse bildet üK-Leiterinnen und Leiter aus, welche weniger als durchschnittlich 4 Wochenstunden unterrichten. Um als üK-Leiter/in im Nebenamt oder Hauptamt tätig sein zu können, muss ein Studiengang an einer pädagogischen Hochschule absolviert werden.

Art. 2

Art. 45 BBG sowie Art. 45 BBV legen die Mindestanforderungen für *Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen* (üK-Leiter/innen) fest. Diese sind:

- a) einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b) zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c) eine berufspädagogische Bildung von:
 1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
 2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

Art. 3

Gemäss Art. 47 BBV Abs. 3 unterliegt wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, nicht den Vorschriften nach Artikel 45 Buchstabe c.

Art. 4

Aus Gründen der Qualitätssicherung hat Coiffure Suisse auf dieser Grundlage festgelegt, dass von Leiterinnen und Leiter in überbetrieblichen Kursen, die weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichten, der Zertifikatslehrgang für üK-Leiterinnen und Leiter von Coiffure Suisse zu belegen ist.

2. Trägerschaft

Art. 5

Coiffure Suisse bildet die Trägerschaft für den Zertifikatslehrgang für üK-Leiterinnen und -Leiter. Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz dieselbe.

Die Trägerschaft setzt als Organe

- a) eine Aufsichtskommission
 - b) eine Prüfungskommission
- ein.

3. Die Aufsichtskommission

Art. 6 Organisation der Aufsichtskommission

- a) Die für den Zertifikatslehrgang zuständige Aufsichtskommission entspricht der nationalen Aufsichtskommission üK. (der OdA-Ausschuss der Kommission B&Q). Vertreterinnen und Vertreter von Coiffure Suisse in der Kommission B&Q sind somit automatisch Mitglieder der Aufsichtskommission.
- b) Die Aufsichtskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin oder der Leiter.
- c) Die Mitglieder der Aufsichtskommission nehmen weder über- noch untergeordnete Funktionen wahr (z.B. Mitglied des Zentralvorstands oder Dozent/in und Expert/in im Zertifikats Lehrgang).
- d) Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Zentralvorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 7 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission

- a) definiert die Inhalte des Lehrganges für üK-Leiter/innen;
- b) erlässt die Wegleitung zum Qualifikationsverfahren;
- c) wählt Dozent/innen und Expert/innen zuhanden des Zentralvorstandes;
- d) überwacht die Schulung der Dozent/innen und der Expert/innen;
- e) überwacht die Durchführung des Zertifikatslehrganges;

4. Die Prüfungskommission

Art. 8 Organisation der Prüfungskommission

- a) Die Prüfungskommission zum Zertifikatslehrgang entspricht dem OdA-Ausschuss der schweizerischen Kommission für Qualitätssicherung der höheren Berufsbildung (QSK). Vertreterinnen und Vertreter von Coiffure Suisse in der QSK sind somit automatisch Mitglieder der Prüfungskommission.
- b) Prüfungskommission zum Zertifikatslehrgang konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Leiterin oder der Leiter.
- c) Die Mitglieder der Prüfungskommission zum Zertifikatslehrgang nehmen weder über- noch untergeordnete Funktionen wahr (z.B. Mitglied des Zentralvorstands oder Prüfungsexpertin/-experte der Zertifikatsprüfung für üK-Leiterinnen und Leiter).
- d) Die Mitglieder der Prüfungskommission zum Zertifikatslehrgang werden vom Zentralvorstand gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission zum Zertifikatslehrgang

- a) entscheidet im Zweifelsfall über die Zulassung an den Kurs sowie an die Prüfung;
- b) setzt jeweils die Prüfungsleitung ein;
- c) behandelt Anträge und Rekurse;
- d) entscheidet auf Empfehlung der Prüfungsleitungen über die Prüfungsergebnisse resp. über die Erteilung des Zertifikates;
- e) überwacht die Durchführung der Prüfung;

5. Das Sekretariat

Art. 10 Organisation

Der Bereich Bildung von Coiffure Suisse bildet das Sekretariat und ist für die Kurs- und Prüfungsorganisation sowie für sämtliche administrativen Prozesse zuständig.

Art. 11 Aufgaben

Der Bereich Bildung von Coiffure Suisse

- a) schreibt den Kurs und die Prüfung so früh als möglich vor Kursbeginn aus;
- b) entscheidet über die Zulassung an den Kurs sowie an die Prüfung;
- c) erstellt den Prüfungsplan;
- d) setzt die Dozentinnen und Dozenten sowie die Expertinnen und Experten ein;
- e) unterstützt die Prüfungsleitung;
- f) unterbreitet der Aufsichtskommission üK die Prüfungsergebnisse und den Antrag auf Zertifikatserteilung zur Genehmigung;
- g) verfasst vor und nach der Prüfung einen Bericht zuhanden der Aufsichtskommission üK und den Zentralvorstand.

6. Dozentinnen und Dozenten

Art. 12 Anforderungsprofil

Als Dozentinnen und Dozenten können ausschliesslich Personen tätig sein, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Diese sind durch die, vom Zentralvorstand «von Coiffure Suisse festgelegte oder empfohlene Mindestanforderungen an Personen mit einem Auftrag in der Grundbildung» vom 7.12.2020 definiert.

Art. 13 Qualifizierungsprozess

Angehende Dozentinnen und Dozenten durchlaufen folgenden Qualifizierungsprozess:

1. Eingabe einer schriftlichen Bewerbung
2. Validierung der Kandidatur durch das Sekretariat (Mindestanforderungen)
3. Validierung der Kandidatur durch die Präsidentin/den Präsidenten der Aufsichtskommission
4. Schulung durch eine bestehende Dozentin oder ein bestehender Dozent
5. Hospitation (alle Kurstage, inkl. Informationsveranstaltung und Prüfung) und erteilen einer Probelektion
6. Beurteilung gem. Art. 14
7. Empfehlung durch die Aufsichtskommission und Wahl durch den Zentralvorstand

Art. 14 Beurteilung im Rahmen der Rekrutierung

Die Beurteilung im Rahmen der Rekrutierung besteht aus drei Teilen:

Teil I: Beurteilung durch Aufsichtskommission üK:

- a) Eine Präsentation von maximal 20 Minuten, zu einem der Themen aus dem Ausbildungsordner

Teil II: Beurteilung durch eine erfahrene Dozentin oder erfahrenen Dozenten:

- b) Fragebogen Lehrgansleitung

Teil III: Beurteilung durch Teilnehmende des Lehrganges

- c) Fragebogen Teilnehmende

Art. 15 Wahl und Wiederwahl

Dozentinnen und Dozenten werden basierend auf dem Vorschlag der Aufsichtskommission üK vom Zentralvorstand gewählt. Die Einsatzdauer beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand.

Art. 16 Verbandsethische Bestimmungen

Dozentinnen und Dozenten

- a) nehmen während der Dauer der Funktion als Dozent/innen keinen Einsitz in einem übergeordneten Gremium von Coiffure Suisse wie beispielsweise den Zentralvorstand oder die Aufsichtskommission üK;
- b) repräsentieren Coiffure Suisse und dürfen durch keine Handlungen oder verbalen Unkorrektheiten dem Image von Coiffure Suisse Schaden verursachen.

Art. 17 Aufgaben

Dozentinnen und Dozenten

- a) leiten den üK-Leiterkurs;
- b) bewerten die schriftlichen Fallstudien der Kandidat/innen, die sie ausgebildet haben;
- c) übernehmen die Prüfungsleitung;
- d) schulen die Expert/innen an den Prüfungstagen;
- e) verfassen Stellungnahmen zu Anträgen und Rekursen auf Basis der Bewertungsgrundlagen der Expertinnen und Experten;
- f) schulen und bewerten angehende Dozentinnen und Dozenten;

Art. 18 Kursunterlagen

Die Dozentinnen und Dozenten benutzen ausschliesslich die Schulungsunterlagen, welche von der Aufsichtskommission üK erarbeitet und vom Bereich Bildung von Coiffure Suisse zur Verfügung gestellt werden.

7. Expertinnen und Experten, Prüfungsleitung

Art. 19 Prüfungsexpertinnen und -Experten

Das Expertenreglement regelt die Tätigkeit der Prüfungsexperten an den Zertifikatsprüfungen.

Art. 20 Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung für die Zertifikatsprüfung setzt sich aus einem Tandem zusammen:

- a) Ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Prüfungskommission mit ausgewiesenen Kompetenzen als üK-Leiterin oder -Leite
- b) Eine Dozentin oder ein Dozent für den Zertifikatslehrgang

Für die Prüfungsleitung gilt das von der QS-Kommission genehmigte Pflichtenheft.

8. Kursorganisation

Art. 21 Ausschreibung

Der Kurs wird frühzeitig vor Kursbeginn ausgeschrieben.

Art. 22 Anmeldung

Der Anmeldung ist beizufügen:

- c) Kopie des Eidgenössischen Fachausweises als Coiffeuse/Coiffeur oder einen gleichwertigen Ausweis mit einer Anerkennung auf Gleichwertigkeit vom SBFJ;
- d) Kopie des Zertifikats Didaktikmodul;
- e) Kopie des Kursausweises für Berufsbildner/innen;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto und Unterschrift (ID oder Pass);

Art. 23 Zulassungsbedingungen

Für die Zulassung gelten:

- a) 4 Jahre Berufspraxis als Coiffeuse/Coiffeur EFZ
- b) Eidgenössischer Fachausweis als Coiffeuse/Coiffeur oder gleichwertige Qualifikation
- c) Ausweis Berufsbildnerkurs
- d) Zertifikat Didaktikmodul
- e) Erfahrung als Berufsbildner/in
- f) Alterslimite < 65 Jahre und > 25 Jahre
- g) Die Prüfungsgebühr ist fristgerecht bezahlt

Art. 24 Mindestteilnehmerzahl

Für eine Kurs- und/oder Prüfungsdurchführung müssen nach Ablauf der Anmeldefrist mindestens 8 Teilnehmer/innen angemeldet sein. Der Zentralvorstand kann begründete Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Aufgebot

Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält: das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung, die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel und das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

Art. 26 Ausstands Begehren

Ausstands Begehren gegen Expertinnen oder Experten müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn dem Sekretariat von Coiffure Suisse eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 27 Rücktritt

Kandidat/innen können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn des Kurses zurückziehen. Der Rücktritt muss unverzüglich und schriftlich an Coiffure Suisse, Bildung, Moserstrasse 52, 3000 Bern 22 mitgeteilt und belegt werden. Es gelten folgende Grundsätze

- a) Wird ein entschuldbarer Grund vorgebracht, werden nach Abzug einer Gebühr für den administrativen Aufwand die Kurs- und Prüfungsgebühren zurückerstattet.
- b) Wird kein entschuldbarer Grund vorgebracht, erfolgt keine Rückerstattung. Als entschuldbare Gründe gelten: Mutterschaft sowie Krankheit und Unfall; Todesfall im engeren Umfeld und unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst

9. Qualifikationsverfahren und Repetition

Art. 28 Das Qualifikationsverfahren

Im Zertifikatslehrgang werden die Teilnehmenden befähigt, den Herausforderungen, die Ihnen im Rahmen Ihrer Tätigkeit als üK-Leiter/innen begegnen werden, professionell zu begegnen. Der Lehrgang ist entsprechend praxisnah aufgebaut.

Dies gilt auch für das Qualifikationsverfahren. Hier zeigen die Kandidatinnen und Kandidaten, dass sie die zentralen Methoden und Techniken einerseits und andererseits die Grundtechniken, die sie im Rahmen der üK vermitteln beherrschen.

Die konkrete Ausgestaltung des Qualifikationsverfahrens wird durch die entsprechende «Wegleitung zum QV» definiert.

Art. 29 Anwesenheit

Den Kandidatinnen und Kandidaten wird eine 100% Anwesenheit im Kurs dringend empfohlen. Denn an der Zertifikatsprüfung werden alle vermittelten Kompetenzen geprüft.

Wer einen Kurstag verpasst hat kein Anrecht auf eine Nachholmöglichkeit.

Art. 30 Bestehensnorm

Qualifikationsverfahren setzt sich aus einer Prüfung und einer zweitägigen Hospitation zusammen. Die Prüfung selbst besteht aus zwei Prüfungsteilen und drei Prüfungsleistungen:

1. Praktischer Teil
 - a. Simulation
2. Didaktischer Teil
 - b. Präsentation
 - c. Fallbearbeitungen

Die Anforderungen für den Erhalt des Zertifikats «üK-Leiter/in Coiffure Suisse» sind erfüllt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Hospitation absolviert und beide Prüfungsteile bestanden hat. Dabei müssen in beiden Prüfungsteilen mindestens 65% der jeweils maximal möglichen Punkten erreicht werden.

Art. 31 Nicht bestehen und Prüfungswiederholung

Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen. Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung

Wird entweder der didaktische oder der praktische Teil der Prüfung nicht bestanden, so muss nur dieser Teil wiederholt werden.

Art. 32 Rechtsmittel

Die Rekurs Behörde bildet die Prüfungskommission.

Die Kandidatin oder der Kandidat hat Anrecht die Bewertung der Expertinnen und Experten innerhalb der Rekursfrist einzusehen. Auf Wunsch und gegen eine Bearbeitungsgebühr, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Kopie der Akten ausgehändigt.

Der Rekurs erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Ein Rekurs ist nur bei nicht Bestehen des Qualifikationsverfahrens möglich.

10. Schlussbestimmungen

Art. 33 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, ersetzt alle bisherigen Reglemente für üK-Leiterkurse von Coiffure Suisse und gilt bis zum Widerruf.

Bern, 25.09.2023



Damien Ojetti

Zentralpräsident



Anita Mitrovic

Leiterin Kommission B&Q